

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jankowski und Muhsal (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Polizeieinsätze im Rahmen einer Wahlkampfveranstaltung in Jena

Am 20. August 2024 gab es eine Wahlkampfveranstaltung der AfD im Stadtteilzentrum LISA in Jena-Lo-beda. Im Rahmen der Veranstaltung, zu der auch der Spitzenkandidat der Thüringer AfD eingeladen war, kam es zu einer Reihe von Gegenprotesten. Es kam bei diesen Veranstaltungen zu Sitzblockaden und zu Tumulten, als die Polizei versuchte, das Protestgeschehen aufzulösen. Dennoch berichtete die Presse, so etwa der MDR am 21. August 2024, dass die Gegenproteste größtenteils friedlich abgelaufen seien. Aufgrund der Gefahrensituation musste der Spitzenkandidat der Thüringer AfD seinen Auftritt in Jena abbrechen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 8/6** vom 2. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 beantwortet:

1. Welche Personen, Parteien, Vereinigungen oder Organisationen traten als Anmelder der Gegenproteste auf (bitte nach Zuordnung zum politischen Spektrum und gegebenenfalls nach Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz aufschlüsseln)?

Antwort:

Für den 20. August 2024 lagen drei Versammlungsmeldungen im Sinne der Fragestellung vor. Als Anmelder traten hierbei das Bündnis „Rechtsruck stoppen“ sowie das Bündnis „Jena weltoffen“ in Erscheinung. Die Bündnisse sind der bürgerlich-linken Klientel zuzuordnen. Die Anmeldung der dritten Versammlung erfolgte durch die SPD Jena.

2. Welche Personen, Parteien, Vereinigungen oder Organisationen haben zur Teilnahme am Protest gegen die AfD-Veranstaltung aufgerufen (bitte nach Zuordnung zum politischen Spektrum und gegebenenfalls nach Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz aufschlüsseln)?

Antwort:

Aufrufe im Sinne der Fragestellung erfolgten von der Gruppierung „Rechtsruck stoppen Jena“ sowie der Gruppierung „Jena solidarisch“. Beide Gruppierungen sind der bürgerlich-linken Klientel zuzuordnen. Die Aufrufe beider Gruppierungen wurden in den sozialen Medien verbreitet.

3. Wurden die oben genannten Proteste versammlungsrechtlich korrekt angemeldet und wenn ja, welche Versammlungsaufgaben wurden erteilt und welche Kundgebungsmittel wurden angemeldet?

Antwort:

Die in Frage 1 aufgeführten Versammlungen wurden korrekt angemeldet. Es wurden nachfolgend aufgeführte Auflagen erteilt.

Bündnis „Rechtsruck stoppen“

1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Kundgebung mit Aufzug sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung beziehungsweise des Aufzugs erreichen können.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
4. Die Kundgebung findet in der Emil-Wölk-Straße auf Höhe der Schule statt. Die Zufahrten zu Anwohnendenparkplätzen und Schule in nördlicher Richtung sowie die Zufahrt zur Gemeinschaftsunterkunft beziehungsweise Wertstoffhof sind freizuhalten.
5. Während der Kundgebung dürfen die Betriebsabläufe anliegender Stellen mit Besuchsverkehr, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
6. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie beispielsweise Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumenten ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum sicherzustellen. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
7. Dauerhaftes Abspielen lauter Musikbeiträge ist untersagt. Laute Musikbeiträge sind nach spätestens 15 Minuten für einen Zeitraum von wenigstens 15 Minuten zu unterbrechen. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig, wobei am Versammlungsort Gespräche zwischen Teilnehmenden und/oder Passierenden in üblicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen müssen.
8. Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in oder an den Bäumen ist untersagt.
9. Vorhandenes Stadtmobiliar (zum Beispiel Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet genutzt werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
10. Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen beziehungsweise frei zu halten.
11. Es wird die Verwendung von wenigstens einer Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Bündnis „Jena weltoffen“

1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Kundgebung mit Aufzug sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung beziehungsweise des Aufzugs erreichen können.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.

3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
4. Die Kundgebung findet auf der Grünfläche hinter dem Wohnblock der Fritz-Ritter-Straße 16 in Jena statt. Das Betreten der Werner-Seelenbinder-Straße sowie der Zuwegung zum Stadtteilzentrum LISA ist untersagt.
5. Für die Kundgebung wird eine maximale Teilnehmendenzahl von 50 Personen festgelegt. Die Versammlungsleitung hat sicherzustellen, dass die Personenzahl nicht überschritten wird (beispielsweise über Lautsprecherdurchsagen oder Einsatz von Ordnungskräften).
6. Betriebsabläufe anliegender Einrichtungen oder Stellen mit Besuchendenverkehr, Verkaufsstellen, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung dürfen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
7. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie beispielsweise Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumenten ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum sicherzustellen. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
8. Dauerhaftes Abspielen lauter Musikbeiträge ist untersagt. Laute Musikbeiträge sind nach spätestens 15 Minuten für einen Zeitraum von wenigstens 15 Minuten zu unterbrechen. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig, wobei am Versammlungsort Gespräche zwischen Teilnehmenden und/oder Passierenden in üblicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen müssen.
9. Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in oder an den Bäumen ist untersagt.
10. Vorhandenes Stadtmobiliar (zum Beispiel Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet genutzt werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
11. Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen beziehungsweise frei zu halten.
12. Es wird die Verwendung von wenigstens einer Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

SPD Jena

1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Kundgebung mit Aufzug sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie sicherstellen, dass die Teilnehmenden der Versammlung beziehungsweise des Aufzugs jederzeit, beispielsweise über Lautsprecherdurchsagen, erreicht werden können.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
4. Die Auftaktkundgebung findet auf dem Außengelände der Theobald-Renner-Straße 1a in Jena statt.

5. Der Aufzug verläuft entlang der auf Seite 1 geschilderten Route. Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden als geschlossener Verband zusammenbleiben und der öffentliche Straßenverkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
 - a) Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens fünf Minuten vor Beginn des Aufzugs bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzugs für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
 - b) Plakate, Fahnen, Banner, und Schilder sind im Bereich von Oberspannungsleitungen und Ampeln auf Kopfhöhe abzusenken.
6. Die Abschlusskundgebung findet im Bereich Werner-Seelenbinder-Straße vor den Hausnummern 10 bis 14 statt. Der Kreuzungsbereich und die Zuwegung zum Stadtteilzentrum LISA sind frei zu halten.
7. Für das als Kundgebungsmittel angezeigte Kraftfahrzeug sind nachfolgend aufgeführte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:
 - a) Werden Personen auf dem Kraftfahrzeug befördert, so ist eine Absturzsicherung vorzusehen, die ein Herabfallen verhindert. Zusätzlich sind Ordnungskräfte auf dem Kraftfahrzeug einzusetzen, um ein Besteigen der Absturzsicherung zu verhindern.
 - b) Anbauten wie zum Beispiel Beschallungsanlagen, Plakate, Fahnen, Schilder oder ähnliche Kundgebungsmittel, sind so zu sichern, dass ein Herabfallen ausgeschlossen ist.
 - c) Fahnen, Transparente und sonstige Kundgebungsmittel dürfen die Sicht und das Gehör der das Kraftfahrzeug führenden Person nicht beeinträchtigen und Begrenzungs- und Schlussleuchten nicht verdecken.
 - d) Die das Kraftfahrzeug führende Person muss im Besitz der jeweils erforderlichen Fahrerlaubnis sein. Bestehende Auflagen sind zu beachten.
 - e) Die das Kraftfahrzeug führende Person darf nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
 - f) Wird das Fahrzeug inmitten des Aufzugs mitgeführt, so sind darum herum jeweils an allen Ecken Ordnungskräfte einzusetzen, welche beispielsweise mittels Trassierband einen Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zum Fahrzeug sicherstellen.
8. Die Betriebsabläufe anliegender Stellen oder Einrichtungen mit Passantenverkehr, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung dürfen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
9. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie beispielsweise Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumenten ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum sicherzustellen. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
10. Dauerhaftes Abspielen lauter Musikbeiträge ist untersagt. Laute Musikbeiträge sind nach spätestens 15 Minuten für einen Zeitraum von wenigstens 15 Minuten zu unterbrechen. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig, wobei am Versammlungsort Gespräche zwischen Teilnehmenden und/oder Passierenden in üblicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen müssen.
11. Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in und an den Bäumen ist untersagt. Vorhandenes Stadtmobiliar (zum Beispiel Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet genutzt werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.

12. Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen beziehungsweise frei zu halten. Für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit Sondersignal ist unverzüglich die Straße zu räumen.

13. Es wird die Verwendung von einer Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Als Kundgebungsmittel wurden unter anderem Lautsprecher, Fahnen, Banner, Trommeln und ein Megaphon angemeldet.

4. Wie viele Polizisten waren im Einsatz, um die vielfältigen Protestgeschehen abzusichern (bitte aufschlüsseln nach Landespolizei, Bereitschaftspolizei, gegebenenfalls welche Einsatzkräfte aus anderen Bundesländern am Einsatz beteiligt waren, sowie den Aufgaben der eingesetzten Polizisten beispielsweise Hundeführer, Drohnenführer et cetera)?

Antwort:

Die örtlich zuständige Landespolizeiinspektion Jena führte einen Polizeieinsatz mit den taktischen Hauptaufgaben

- Versammlungs- und Veranstaltungsschutz,
- Verkehrsmaßnahmen,
- Raumschutz sowie
- Beweissichere Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch.

Im Zuge der dargestellten taktischen Aufgaben wurden Diensthund- sowie Drohnenführer eingesetzt.

Es kamen insgesamt 166 Thüringer Polizeibeamte und drei Tarifbeschäftigte zum Einsatz. Der Landespolizei sind 101 beziehungsweise der Bereitschaftspolizei 68 Bedienstete zuzuordnen.

5. Welche Einsatzgeschehen gab es im Zusammenhang mit der AfD-Veranstaltung und den Gegenprotesten für die Einsatzkräfte (bitte aufschlüsseln nach konkretem Einsatzgeschehen und Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte sowie nach den konkreten polizeilichen Maßnahmen)?

Antwort:

Im Verlauf der Gegenversammlungen, an welchen sich in der Spitze bis zu 2.000 Teilnehmer beteiligten, kam es an verschiedenen Örtlichkeiten zu Sitzblockaden beziehungsweise zu Durchbruchversuchen an Polizeiabsperrungen. Einer Sitzblockade im Bereich der Werner-Seelenbinder-Straße schlossen sich stellenweise bis zu 400 Personen an. Bei einem Anfahrtsversuch des Landtagsabgeordneten Herrn Björn Höcke wurde die Anfahrtsstrecke durch Versammlungsteilnehmer blockiert. Bei dem Versuch, die verbleibende Wegstrecke fußläufig zurückzulegen, konnten zwar Angriffe auf die Schutzperson und Polizeikräfte unterbunden werden, jedoch wurde zur Gewährleistung der Sicherheit der Schutzperson entschieden, dass Herr MdL Höcke die Örtlichkeiten unverrichtet wieder verlässt.

Insgesamt waren, wie unter Frage 4 beantwortet, 166 Einsatzkräfte der Polizei im Einsatz. Die Dynamik der Lage lässt keine Aussage zur Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte bei den jeweiligen Einsatzgeschehen zu.

6. Wie viele und welche Ordnungsverstöße und Verstöße gegen die Versammlungsaufgaben wurden festgestellt?

Antwort:

Es wurde eine Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen des Verstoßes gegen § 17a Abs. 2 Nr. 2 des Versammlungsgesetzes erstattet.

7. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher Straftatbestände, begangen im Rahmen oder am Rande der Demonstration, wurden eingeleitet (bitte die Ermittlungsverfahren nach der Zuordnung zur Politisch Motivierten Kriminalität -links-, -rechts- sowie -sonstige- aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen wurden insgesamt zwölf Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Nr.	Delikt	Phänomenbereich
1	Landfriedensbruch	PMK-links-
2	Landfriedensbruch	PMK-links-
3	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	PMK-rechts-
4	einfache Körperverletzung	PMK-links-
5	tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	PMK-links-
6	gefährliche Körperverletzung, unbekannter Täter	
7	Nötigung	
8	Sachbeschädigung, unbekannter Täter	
9	Sachbeschädigung, unbekannter Täter	
10	tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	
11	Körperverletzung, Sachbeschädigung	
12	tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	

8. Wenn selbst der Zugang zum Stadtteilzentrum für den Spitzenkandidaten nicht möglich gewesen war, wie konnte dann überhaupt der Zugang für Rettungskräfte sichergestellt werden und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

In Auswertung der Einsatzdokumentation wurden keine Störungen von Rettungseinsätzen verzeichnet. Der Landesregierung sind keine Erkenntnisse bekannt, wonach die Handlungen von Versammlungsteilnehmern auch auf den Zugang von Rettungskräften gezielt haben könnten

9. Welche Mitglieder der Landesregierung, welche Abgeordnete des Landtags und welche Kommunalpolitiker nahmen an den Protestgeschehen teil?

Antwort:

Im Sinne der Fragestellung nahmen nach hiesiger Kenntnis die folgend aufgeführten Personen teil:

MdL der Partei DIE LINKE
 MdB der Partei DIE LINKE
 Ortsteilbürgermeister/in aus Jena.

In Vertretung

Götze
 Staatssekretär